

Bildungszeitgesetz

**Fünf Tage
für Weiterbildung
und Qualifizierung
jetzt auch in Baden-Württemberg**



©William87_istockphoto

Baden-Württemberg

ver.di

Anspruch auf Bildungszeit für Auszubildende und Studierende an Dualen Hochschulen Baden-Württemberg

Fünf Tage Bildungszeit für die politische Bildung und die Qualifizierung für ehrenamtliche Tätigkeit stehen Auszubildenden und dual Studierenden für die gesamte Ausbildungszeit zu. Voraussetzung ist die zwölf-monatige Beschäftigungszeit.

Die ver.di Jugend auf Bundesebene bietet passende spannende Seminare genauso wie die ver.di Jugend Baden-Württemberg. Einfach ins Netz gehen unter www.verdi-jugend.de oder www.jugend-bawue.verdi.de oder anrufen: **0711 1664250**

ver.di Bildungszentrum Mosbach

Unser Open-Air-taugliches Bildungszentrum im wunderbaren Odenwald weist seit 60 Jahren eine stolze Tagungsbilanz auf. Professionalität und Service stehen im Mittelpunkt für ein vielfältiges Seminarangebot von ver.di GPB gemeinnützige GmbH und anderen ver.di Gruppen sowie ver.di Bildung & Beratung. Einfach mal rein schauen: www.bst-mosbach.verdi.de



©Alexandra Lechner

Baden-Württemberg

ver.di

ViSdP: ver.di Landesbezirk Baden-Württemberg
Theodor-Heuss-Str. 2 / Haus 1 | 70174 Stuttgart
Telefon 0711 88788 7 | <http://bawue.verdi.de>

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

mit unserer tatkräftigen Unterstützung der DGB-Kampagne „Gib mir 5“ wurde das Bildungszeitgesetz auf den Weg gebracht und am 11. März 2015 von der grün-roten Landesregierung beschlossen. Baden-Württemberg hat nun – wie fast alle anderen Bundesländer – ein Bildungszeitgesetz. Auf diesen Erfolg sind wir stolz!

ver.di wird das Gesetz mit Leben füllen und den Auftrag vom lebenslangen Lernen engagiert umsetzen. Es gibt für jede und jeden von uns viele gute Gründe uns weiter zu bilden und zu qualifizieren. Weiterbildung macht Spaß, sie nutzt uns allen.

Bildung ist wichtig und gut für die Beschäftigten, die Unternehmen, das Land.

Anspruch auf Bildungszeit in Baden-Württemberg

Seit dem 1. Juli 2015 ist das Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg (BzG BW) in Kraft. Es ermöglicht Beschäftigten nach zwölf Monaten Betriebszugehörigkeit einen Anspruch auf fünf Tage Bildungszeit pro Jahr für berufliche und politische Weiterbildung sowie für die Qualifizierung zur Ausübung von ehrenamtlichen Tätigkeiten (ab 1. Januar 2016). Der Arbeitgeber zahlt das Entgelt während der Freistellung weiter. Auszubildenden und dual Studierenden stehen lediglich fünf Tage während der gesamten Ausbildungszeit für politische Bildung und Qualifizierung für Ehrenämter zu. Ausführliche Informationen gibt es auf den Seiten der Landesregierung:

www.bildungszeitgesetz.de

Wer Bildungszeit beantragt muss darauf achten, dass die Veranstaltung für Bildungszeit geeignet ist und von einem anerkannten Träger durchgeführt wird. Der Antrag auf Bildungszeit muss mindestens acht Wochen

vor Beginn des Seminars beim Arbeitgeber vorliegen. Der entscheidet spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme. Hinweis: Die gemeinnützige GmbH ver.di GewerkschaftsPolitische Bildung (ver.di GPB) ist in Baden-Württemberg anerkannter Träger. www.verdi-gpb.de

Andere Freistellungen aufgrund von Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen oder Arbeitsverträgen können auf die Bildungszeit angerechnet werden und den Anspruch auf Bildungszeit verkürzen. Voraussetzung ist hier, dass die Freistellung den Zielen der Bildungszeit dient und Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht. Eine Anrechnung ist nicht möglich, wenn die Bildungsmaßnahme der Einarbeitung auf einen Arbeitsplatz oder überwiegend betriebsinternen Erfordernissen dient. **Bei Fragen bitte Betriebsrat, Personalrat, Mitarbeitervertretung oder ver.di ansprechen.**

So wird Bildungszeit beantragt

□ Geeignetes Bildungsangebot auswählen

Wer Bildungszeit nehmen will, muss darauf achten, dass das Bildungsangebot für die Bildungszeit geeignet ist (berufliche und politische Bildung, vom 1. Januar 2016 an auch Qualifizierung für das Ehrenamt) und von einem anerkannten Träger durchgeführt wird. Das Angebot muss mindestens sechs Zeitstunden pro Tag Unterricht umfassen.

ver.di GewerkschaftsPolitische Bildung gemeinnützige Gesellschaft mbH ist ein in Baden-Württemberg anerkannter Bildungsträger. Eine große Auswahl von Weiterbildungsangeboten findet sich unter www.bildungsportal.verdi.de

ver.di Baden-Württemberg wird weitere eigene Angebote entwickeln, welche für die Beschäftigten unserer Branche spannend und interessant sind.

□ Antrag auf Bildungszeit beim Arbeitgeber stellen

Mindestens acht Wochen vor der Bildungsmaßnahme muss der Antrag auf Bildungszeit schriftlich dem Arbeitgeber vorgelegt werden. Der Antrag muss enthalten: Informationen zu Lernzielen und Lerninhalten, Zielgruppe der Veranstaltung, zeitlicher Ablauf, Name der Bildungseinrichtung mit Angaben zur Anerkennung. Ein Musterformular gibt es auf www.bildungszeitgesetz.de

□ Entscheidung des Arbeitgebers abwarten

Der Arbeitgeber entscheidet unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen vor Beginn der Weiterbildungsmaßnahme schriftlich über den Antrag. Gibt es keine schriftliche Antwort innerhalb der Frist gilt der Antrag als genehmigt. Bei Ablehnung hat der Arbeitgeber die Gründe schriftlich darzulegen. Eine Ablehnung ist möglich, wenn der individuelle Anspruch auf Bildungszeit bereits ausgeschöpft wurde, dringende betriebliche Belange im Sinn des § 7 Bundesurlaubsgesetz oder bereits genehmigte Urlaubsanträge anderer Beschäftigter vorliegen. Der Arbeitgeber kann auch mit Verweis auf die Kleinbetriebs- bzw. Überforderungsklausel den Antrag ablehnen. In Konfliktfällen bitte an den Betriebsrat, Personalrat, Mitarbeitervertretung oder ver.di wenden.

□ Teilnahme nachweisen

Nach der Weiterbildungsmaßnahme ist die Teilnahme gegenüber dem Arbeitgeber nachzuweisen. Der Bildungsträger stellt die Bescheinigung aus.

Das Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg

Der Landtag hat am 11. März 2015 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Grundsätze

(1) Die Beschäftigten in Baden-Württemberg haben einen Anspruch gegenüber ihrer Arbeitgeberin oder ihrem Arbeitgeber auf Bildungszeit. Während der Bildungszeit sind sie von ihrer Arbeitgeberin oder ihrem Arbeitgeber unter Fortzahlung der Bezüge freizustellen.

(2) Die Bildungszeit kann für Maßnahmen der beruflichen oder der politischen Weiterbildung sowie für die Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten beansprucht werden.

(3) Berufliche Weiterbildung dient der Erhaltung, Erneuerung, Verbesserung oder Erweiterung von berufsbezogenen Kenntnissen, Fertigkeiten, Entwicklungsmöglichkeiten oder Fähigkeiten.

(4) Politische Weiterbildung dient der Information über politische Zusammenhänge und der Mitwirkungsmöglichkeit im politischen Leben.

(5) Die Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten dient der Stärkung des ehrenamtlichen Engagements. Die Bereiche der ehrenamtlichen Tätigkeiten, für deren Qualifizierung ein Anspruch auf Bildungszeit besteht, werden durch Rechtsverordnung festgelegt. Die Landesregierung wird ermächtigt, den Bereich der ehrenamtlichen Tätigkeiten, für deren Qualifizierung ein Anspruch auf Bildungszeit besteht, durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 2 Anspruchsberechtigte

(1) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer,
2. die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen gleichgestellten Personen sowie andere Personen, die wegen ihrer Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind. Arbeitnehmerähnliche Personen in diesem Sinne sind auch Menschen mit Behinderungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen,

3. die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten und die Studierenden der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, soweit deren Tätigkeitsschwerpunkt im Land Baden-Württemberg liegt.

(2) Die Regelungen dieses Gesetzes gelten entsprechend für:

1. Beamtinnen oder Beamte im Sinne von § 1 des Landesbeamtengesetzes und
2. Richterinnen oder Richter des Landes Baden-Württemberg im Sinne des § 2 Absatz 1 des Landesrichter- und staatsanwaltsgesetzes.

§ 3 Anspruch auf Bildungszeit

(1) Der Anspruch auf Bildungszeit beträgt bis zu fünf Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres. Wird regelmäßig an weniger als fünf Tagen in der Woche gearbeitet, so verringert sich der Anspruch entsprechend.

(2) Für Auszubildende und Studierende an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg beträgt der Anspruch fünf Arbeitstage für die gesamte Ausbildungs- oder Studienzeit, beschränkt auf den Bereich der politischen Weiterbildung und der Qualifizierungsmaßnahmen im ehrenamtlichen Bereich.

(3) Für die Beschäftigten an Schulen, die mit der Unterrichtung oder Betreuung von SchülerInnen oder Schülern betraut sind, erfolgt eine Freistellung nur in den unterrichtsfreien Zeiten. Beschäftigte mit Lehraufgaben an Hochschulen können ihre Bildungszeit ausschließlich in der vorlesungsfreien Zeit in Anspruch nehmen.

(4) Erkrankt eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter während der Inanspruchnahme der Bildungszeit, so wird bei Nachweis der Arbeitsunfähigkeit durch ärztliches Attest die Zeit der Arbeitsunfähigkeit nicht auf den Anspruch auf Bildungszeit angerechnet.

(5) Hat die Beschäftigte oder der Beschäftigte innerhalb eines Kalenderjahres den Bildungszeitenanspruch nicht ausgeschöpft, kann der verbleibende Anspruch nicht auf das folgende Kalenderjahr übertragen werden.

§ 4 Wartezeit

Der Anspruch auf Bildungszeit wird erstmals nach zwölfmonatigem Bestehen des Beschäftigungsverhältnisses erworben. Schließt sich ein Beschäftigungsverhältnis unmittelbar an ein Beschäftigungsverhältnis, ein Ausbildungsverhältnis oder ein Studium an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg bei derselben Arbeitgeberin oder bei demselben Arbeitgeber an, ist für das Entstehen des Anspruchs der Beginn des vorhergehenden Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses maßgebend.

§ 5 Verhältnis der Bildungszeit zu anderen Freistellungen

(1) Der nach diesem Gesetz bestehende Anspruch auf Bildungszeit ist ein Mindestanspruch. Andere Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen oder Einzelverträge über Freistellungen zum Zwecke der Weiterbildung bleiben davon unberührt.

(2) Freistellungen, die aufgrund der in Absatz 1 genannten Regelungen erfolgen, werden auf den Anspruch auf Bildungszeit angerechnet, wenn durch sie die Erreichung der in § 1 niedergelegten Ziele

ermöglicht wird und während der Freistellung ein Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts besteht. Eine Freistellung wird nicht angerechnet, wenn die Weiterbildung der Einarbeitung auf bestimmte betriebliche Arbeitsplätze oder überwiegend betriebsinternen Erfordernissen dient.

§ 6 Bildungsmaßnahmen

(1) Bildungsmaßnahmen im Sinne dieses Gesetzes müssen 1. mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und mit der Verfassung des Landes Baden-Württemberg in Einklang stehen,

2. den Themenbereichen des § 1 entsprechen,

3. von anerkannten Bildungseinrichtungen im Sinne von § 9 durchgeführt werden,

4. als Veranstaltungen durchgeführt werden, die durchschnittlich einen Unterrichtsumfang von mindestens sechs Zeitstunden pro Tag umfassen. Bei mehrtägigen Maßnahmen sind auch Lernformen zulässig, die keine Präsenzveranstaltungen sind, wobei die Präsenzzeit überwiegen muss.

(2) Keine Bildungsmaßnahmen im Sinne dieses Gesetzes sind Veranstaltungen,

1. bei denen die Teilnahme von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Partei, Gewerkschaft, einem Berufsverband, einer Religionsgemeinschaft oder einer ähnlichen Vereinigung abhängig gemacht wird,

2. die unmittelbar der Durchsetzung politischer Ziele dienen,

3. die der Erholung, der Unterhaltung, der privaten Haushaltsführung oder der Körperpflege dienen,

4. die der sportlichen, künstlerischen oder kunsthandwerklichen Betätigung dienen,

5. die dem Einüben psychologischer oder ähnlicher Fertigkeiten ohne beruflichen Bezug dienen,

6. die dem Erwerb der allgemeinen Fahrerlaubnis oder ähnlicher Berechtigungen dienen,

7. die als Studienreise mit überwiegend touristischem Charakter durchgeführt werden.

§ 7 Verfahren zur Inanspruchnahme der Bildungszeit

(1) Der Anspruch auf Bildungszeit nach diesem Gesetz ist gegenüber der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber so frühzeitig wie möglich, spätestens aber acht Wochen vor Beginn der Bildungsmaßnahme, schriftlich geltend zu machen.

(2) Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber kann den Anspruch nur ablehnen, wenn dringende betriebliche Belange im Sinne des § 7 Bundesurlaubsgesetzes oder genehmigte Urlaubsanträge anderer Beschäftigter entgegenstehen.

(3) Als dringender betrieblicher Belang gilt auch, wenn im Betrieb der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers am 1. Januar eines Jahres insgesamt weniger als zehn Personen ausschließlich der zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten beschäftigt sind oder wenn zehn Prozent der den Beschäftigten am 1. Januar eines Jahres zustehenden Bildungszeit bereits genommen oder bewilligt wurde.

(4) Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber entscheidet über Anträge der Beschäftigten nach Absatz 1 gegenüber der oder dem Beschäftigten unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen vor Beginn der Bildungsveranstaltung schriftlich. Im Falle einer Ablehnung bedarf es der schriftlichen Darlegung der Gründe. Teilt die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber die Entscheidung nicht innerhalb der in Satz 1 genannten Frist formgerecht mit, so gilt die Bewilligung als erteilt.

(5) Die ordnungsgemäße Teilnahme an einer Bildungsveranstaltung ist der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber gegenüber nach deren Beendigung nachzuweisen. Die für den Nachweis erforderlichen Bescheinigungen sind den Beschäftigten vom Träger der Bildungsmaßnahme zu erteilen.

(6) Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber kann in dringenden Fällen die Zustimmung zu einer bereits genehmigten Inanspruchnahme der Bildungszeit zurücknehmen, wenn nicht vorhersehbare betriebliche Gründe, wie Krankheit anderer Beschäftigter, eingetreten sind, deren Vorliegen zum Zeitpunkt des Antrags gemäß Absatz 2 eine Ablehnung ermöglicht hätte. Die durch die Ablehnung entstandenen und nachgewiesenen unvermeidbaren Kosten der oder des Beschäftigten einschließlich der Stornierungskosten trägt in diesem Fall die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber.

§ 8 Fortzahlung des Arbeitsentgelts, Verbot von Erwerbstätigkeit und Benachteiligung

(1) Während der Bildungszeit und im Fall der Erkrankung während der Bildungszeit wird das Arbeitsentgelt fortgezahlt und entsprechend den §§ 9, 11 und 12 des Bundesurlaubsgesetzes berechnet.

(2) Während der Inanspruchnahme der Bildungszeit darf keine dem Zweck dieses Gesetzes zuwiderlaufende Erwerbstätigkeit ausgeübt werden.

(3) Niemand darf wegen der Inanspruchnahme der Bildungszeit benachteiligt werden.

§ 9 Anerkannte Bildungseinrichtungen [...]

§ 10 Anerkennungsverfahren [...]

§ 11 Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes [...]

§ 12 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

„Der Markt richtet es nicht mehr! - Die Macht der Wirtschaft und unsere Kämpfe um eine bessere Zukunft“

„Wo geht's denn hier zur Elternzeit?“

„Hilfe, meine Eltern brauchen Pflege, was soll ich nur machen?“

„Alternde Belegschaften und ihr Recht auf gute Arbeit“

„Immer auf dem Sprung - Gute Arbeit braucht Zeit und mehr“

„Hauptsache gesund! Einblick in das Gesundheitssystem und seine Folgen!“

„Digitalisierung - was bringt die Zukunft?“

„Dein gutes Recht - ein arbeitsrechtlicher Überblick für interessierte Arbeitnehmer/innen“

„Ohne Moos nix los! - Einführung in ökonomische Zusammenhänge“

Bildungsangebote von ver.di

Für Gewerkschaften und vor allem für ver.di ist die Vermittlung von Wissen im Zusammenhang mit Bildung und Ausbildung eine Kernaufgabe, der wir auf allen Ebenen nachkommen. Wie funktionieren gesellschaftliche, politische, ökonomische Systeme? Wie sind diese aktuell und historisch einzuordnen? Welche Interessen verfolgen welche Akteure? In welchem Zusammenhang steht das mit Recht und Gerechtigkeit in unserem Land, in Europa, weltweit? In der Diskussion dieser Fragen kommt unserer eigenen Stiftung, der ver.di GPB, eine besondere Rolle zu.

ver.di GPB ist anerkannter Bildungsträger und bietet ein vielfältiges Bildungsprogramm mit wechselnden Themenschwerpunkten. Für 2015 waren im Angebot die Bereiche Gesellschaft, Arbeitswelt, Politik, Kultur,

Wirtschafts-, Sozial- und Tarifpolitik, Europa/Internationales, Geschichte und Zeitgeschehen, Aktiv in ver.di. Jeweils Wochenseminare mit der Freistellung nach Bildungsurlaub/Bildungszeit offen für alle bildungsinteressierten Menschen.

Das besondere: für ver.di Mitglieder werden die Seminarkosten übernommen. Auch wenn die meisten Seminare für das vierte Quartal schon ausgebucht sein werden, lohnt sich ein Blick in das www.bildungsportal.verdi.de

Die Angebote für das Jahr 2016 sind ab sofort abrufbar unter www.bildungsportal.verdi.de. Eine frühe Auswahl und Anmeldung lohnt sich, damit eine Teilnahme möglich ist.



© Fotostudio Riemann

Angebote 2016 in Baden-Württemberg

In Zusammenarbeit mit ver.di GPB werden wir in Baden-Württemberg maßgeschneiderte Seminare für die Beschäftigten in unseren Branchen anbieten. Wir wollen den Bedürfnissen und Interessen der Kolleginnen und Kollegen in der Dienstleistungsbranche entgegenkommen und sind darum eng vernetzt mit den ver.di Bezirken, den Fachbereichen sowie den Abteilungen Jugend und Frauen.

Wir tragen die fachliche und politische Bildung in die Betriebe und stärken so das Selbstbewusstsein und Selbstvertrauen der Beschäftigten.

Name und Anschrift des/der Beschäftigten: _____ Datum: _____

An die Personalabteilung
Name/Anschrift Arbeitgeber _____

Antrag auf Bildungszeit nach § 7 Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg (BzG BW)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage eine Freistellung nach § 7 BzG BW zur Teilnahme an der folgenden Bildungsmaßnahme:

fristgerecht acht Wochen vor Beginn der Veranstaltung: _____

Bildungsmaßnahme (Titel, Angaben zur Zeitgruppe sowie zum Inhalt und der Lernziele, die Auskünfte darüber geben, ob es sich um eine berufliche oder politische Weiterbildung oder um die Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten handelt, ggf. Info-Flyer oder Auszug aus dem Programm des Veranstalters beifügen): _____

Zeitraum der Bildungsmaßnahme mit Angabe der Zeitstunden des Unterrichts pro Tag und ggf. bei mehrtägigen Veranstaltungen in welchem Umfang (Lehrung) und andere Lernformen vorgesehen sind: _____

Name und Anschrift des Bildungsträgers: _____

Der Bildungsträger ist eine anerkannte Bildungseinrichtung nach BzG BW (gemäß den Angaben des Veranstalters bzw. lt. der Liste anerkannter Bildungseinrichtungen auf www.bildungszeitgesetz.de) ja nein

Die Teilnahme an der Bildungsmaßnahme ist für jeden frei (keine Beschränkungen, die die Teilnahme von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Partei, Gewerkschaft, einem Berufsverband, einer Religionsgemeinschaft oder einer ähnlichen Vereinigung abhängig machen) ja nein

Beigefügt sind (bitte ankreuzen): Flyer zur Bildungsveranstaltung Auszug aus dem Programm des Anbieters

Nach Beendigung der Bildungsmaßnahme lege ich umgehend eine Teilnahmebestätigung vor.

Mit freundlichen Grüßen _____

Unterschrift des Antragstellers _____

Empfangsbestätigung des Arbeitgebers | Der Antrag auf Freistellung nach § 7 BzG BW ist fristgerecht eingegangen.

Datum und Unterschrift des Arbeitgebers/der Personalabteilung _____



bawue.verdi.de